

Beck kompakt

Hartz IV & ALG 2

Ihre Ansprüche, Rechte und Pflichten

von
Claus Murken

Claus Murken beschäftigt sich als Rechtsanwalt mit Fragen des allgemeinen Verbraucherrechts, insbesondere des Kauf-, Miet- und Verkehrsrechts, sowie des Verwaltungsrechts. Er ist Verfasser eines Lehrbuchs zum Allgemeinen Verwaltungsrecht für Studierende. (Stand: November 2008)

3. Auflage

Hartz IV & ALG 2 – Murken

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Beck kompakt](#)



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65427 5

in der Liste aber nicht aufgeführt ist. In jedem Fall sollten Sie der Behörde ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem sich die genaue Bezeichnung der Krankheit sowie die Art der erforderlichen Ernährung ergeben.

Auch die *Warmwasserkosten* gehören zum Bedarf für Unterkunft und Heizung und werden – sofern angemessen – vom Jobcenter getragen. Wird das Warmwasser jedoch dezentral (etwa über einen Elektroboiler) aufbereitet, dann erscheint es nicht als Posten in den Nebenkosten der Wohnung. In diesem Fall muss das Jobcenter einen Mehrbedarf für die Warmwasserkosten anerkennen. Dieser richtet sich in seiner Höhe nach dem Regelbedarf und wird pauschaliert ausgezahlt, wie sich der nachstehenden Tabelle entnehmen lässt.

| Regelbedarfsstufe | Personen | Regelbedarf | Mehrbedarf |
|-------------------|--|-------------|------------|
| 1 | Alleinstehende | 382 € | 8,79 € |
| 2 | Ehepaare/ Partner | 345 € | 7,94 € |
| 3 | Erwachsene Kinder im Haushalt der Eltern | 306 € | 7,04 € |
| 4 | Kinder 14 bis 17 Jahre | 289 € | 4,05 € |
| 5 | Kinder 6 bis 13 Jahre | 255 € | 3,06 € |
| 6 | Kinder bis 5 Jahre | 224 € | 1,79 € |



Schließlich muss das Jobcenter in bestimmten Härtefällen einen Mehrbedarf anerkennen: nämlich dann, wenn ein *besonderer, unabweisbarer, laufender Bedarf* besteht.

So sind etwa die Kosten einer Putzhilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen, die Ausgaben für die Wahrnehmung des Umgangsrechts durch den getrennt lebenden Elternteil oder die Kosten für Körperpflegemittel bei Neurodermitis als Mehrbedarf anzuerkennen, und zwar jeweils in der tatsächlichen Höhe.

Achtung

Meinen Sie, dass Sie einen solchen besonderen laufenden Bedarf haben, sollten Sie einen Mehrbedarfsantrag beim Jobcenter stellen: Eine etwaige Ablehnung lässt sich gerichtlich überprüfen.



Die folgende Tabelle bietet einen abschließenden Überblick über die verschiedenen Mehrbedarfe:

| Besondere Lebenssituation | Zuschlag auf Regelbedarf |
|--|--|
| Schwangere (ab 13. Woche) | 17 % des Regelbedarfs |
| Alleinerziehende | je nach Anzahl bzw. Alter der Kinder |
| Behinderte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beziehen | 35 % |
| Erkrankte, die sich kostenaufwendig ernähren müssen | in „angemessener“ Höhe |
| dezentrale Warmwasseraufbereitung | zwischen 1,79 und 8,79 Euro, je nach Regelbedarf |



| Besondere Lebenssituation | Zuschlag auf Regelbedarf |
|--|--------------------------|
| besonderer, unabweisbarer laufender Bedarf | in tatsächlicher Höhe |

Einmalige Leistungen

Grundsätzlich soll der Regelsatz den Bedarf des täglichen Lebens abdecken. Zusätzliche Zahlungen sieht das SGB II – über Mehrbedarfe und befristete Zuschläge hinaus – nur in einigen Ausnahmefällen vor.

Einmalige Sonderleistungen

In bestimmten Lebenssituationen auftretende Bedürfnisse lassen sich schlicht nicht aus dem Regelbedarf bestreiten; hier springt die Behörde ausnahmsweise ein. In § 24 Absatz 3 SGB II heißt es:

§ 24 Absatz 3 SGB II

„Nicht vom Regelbedarf umfasst sind

- 1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten*
- 2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie*
- 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.“*

Wer etwa nach einem Wohnungsbrand oder wegen des Umzugs in die erste eigene Wohnung Möbel benötigt,



kann eine entsprechende Erstausrüstung beantragen. Dazu gehören nicht nur Einrichtungsgegenstände wie Schränke, Stühle und Tische, sondern auch Haushaltsgeräte wie Waschmaschine, Kühlschrank oder Herd.

Eine Erstausrüstung für Bekleidung lässt sich nur bei außergewöhnlichen Umständen einfordern, wenn die Garderobe beispielsweise bei einem Einbruch vollständig entwendet wurde. Die Erstausrüstung muss dann so viele Kleidungsstücke umfassen, dass die Bekleidung innerhalb einer Woche mehrmals gewechselt werden kann.

Im Rahmen der Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt können Sie etwa Schwangerschaftskleidung, einen Kinderwagen, ein Kinderbett etc. erhalten. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg entschied, dass der anlässlich der Geburt eines Säuglings entstehende Sonderbedarf inklusive Bekleidung sich in einer Größenordnung von rund 500 € bewege (Az.: L 10 B 106/06 AS ER).

Schließlich muss die Behörde auch für die Kosten notwendiger therapeutischer Geräte und Ausrüstungen aufkommen.

„Unabweisbare“ Bedarfe

Den Erwerb teurerer Gebrauchsgüter (Fernseher, Computer etc.) soll der Hilfebedürftige sich grundsätzlich aus dem Regelbedarf ansparen. Es kann jedoch vorkommen, dass etwa ein bestimmter Einrichtungsgegenstand ganz dringend benötigt wird, aus dem vorhandenen Vermögen jedoch nicht erworben werden kann. Dann muss das Jobcenter ein entsprechendes Darlehen gewähren. Es muss



sich jedoch um einen „unabweisbaren“ Bedarf handeln – also einen solchen, der keinen Aufschub duldet. In § 24 Absatz 1 SGB II heißt es:

§ 24 Absatz 1 SGB II

„Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit [...] den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen.“

Beispiel für einen unabweisbaren Bedarf

Ein unabweisbarer Bedarf bestünde etwa, wenn Ihr Kühlschrank kaputtginge. Ein defektes Radio dagegen könnte keinen unabweisbaren Bedarf begründen: Die Anschaffung eines neuen müsste aus dem Regelbedarf angespart werden.

Das Darlehen für den Kühlschrank aus o. g. Beispiel könnte das Jobcenter entweder als Geld- oder Sachleistung (Gutschein für einen Kühlschrank aus dem Möbellager) erbringen. In beiden Fällen könnte das Jobcenter das Darlehen gegen die zukünftig zu zahlenden Leistungen aufrechnen.

Mietschuldenübernahme

Mietschulden muss das Jobcenter in der Regel als Darlehen übernehmen, wenn andernfalls Wohnungslosigkeit eintreten droht:



Den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zufolge kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen, wenn der Mieter mit mindestens zwei Monatsmieten in Rückstand geraten ist. Räumt der Mieter auf eine fristlose Kündigung hin die Wohnung nicht, erhebt der Vermieter regelmäßig eine sogenannte Räumungsklage bei Gericht. Begleicht der Mieter die Rückstände innerhalb von zwei Monaten, nachdem er die Räumungsklage erhalten hat, wird die fristlose Kündigung jedoch unwirksam.

§ 22 Absatz 8 SGB II regelt den entsprechenden Anspruch auf Übernahme der Mietschulden:

§ 22 Absatz 8 SGB II

„Sofern Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.“

Wenn Mietrückstände aufgelaufen sind, sollten Sie beim Jobcenter also möglichst frühzeitig einen Antrag auf deren Übernahme stellen, denn nach Ablauf der o. g. Zwei-monatsfrist hilft auch eine vollständige Rückzahlung der Schulden nicht mehr weiter.

Übernahme von Energiekostenschulden

Vielerorts sind die Energieversorgungsunternehmen mit Strom- oder Gassperren schnell bei der Hand, sobald auch nur geringfügige Zahlungsrückstände aufgelaufen sind.



Auch in diesem Fall sollten Sie die Übernahme der Kosten beim Jobcenter beantragen; es ist hierzu in der Regel verpflichtet. Versuchen Sie jedoch auch, mit ihrem Energieversorger über eine Ratenzahlung zu verhandeln: Haben Sie einen solchen Versuch nicht unternommen, darf das Jobcenter sich ggf. weigern, ein Darlehen zu gewähren.

Auf den Punkt gebracht

Einmalige Leistungen muss das Jobcenter nur in Ausnahmefällen erbringen – wenn Möbel etwa nach einem Wohnungsbrand oder Kleidungsstücke wegen Diebstahls nicht vorhanden sind oder wenn durch Schwangerschaft und Geburt eines Kindes sowie bei unabweisbaren Bedarfen (etwa im Fall eines defekten Kühlschranks) größere Ausgaben anstehen. In Darlehensform muss das Jobcenter außerdem unter bestimmten Voraussetzungen Miet- oder Energiekostenschulden übernehmen.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

In seinem Hartz-IV-Grundsatzurteil vom 9.2.2010 bemängelte das Bundesverfassungsgericht u. a., dass das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen nicht bloß Kleidung, Nahrung und Wohnung umfasse; vielmehr müssten auch Bildung, Freizeit und Kultur berücksichtigt werden. Hierauf hat der Gesetzgeber 2011 mit dem sog. „Bildungspaket“ reagiert. Es umfasst die folgenden gesonderten Leistungen für Kinder und Jugendliche:



1. Schulusflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Zum einen muss das Jobcenter die Kosten, die für Schulusflüge oder Klassenfahrten entstehen, auf Antrag übernehmen. Das Gleiche gilt für Aufwendungen für Ausflüge von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Pro Schuljahr erhalten Schüler zudem für den persönlichen Schulbedarf (Hefte, Stifte etc.) eine Geldleistung von 100 Euro. Sie wird in zwei Teilbeträgen erbracht: 70 Euro jeweils zum 1. August eines Jahres sowie 30 Euro jeweils zum 1. Februar.

3. Aufwendungen für die Schülerbeförderung

Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt das Jobcenter auch Kosten der Schülerbeförderung (etwa einer Monatsfahrkarte für den Bus): Zum einen muss die Beförderung erforderlich sein, zum anderen dürfen die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden (etwa von einer Gemeinde, die ein entsprechendes Angebot zur Verfügung stellt). Das Jobcenter zahlt allerdings nur die Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule.

4. Lernförderung

Auch Lernförderungskosten z. B. für Nachhilfeunterricht kann das Jobcenter übernehmen – allerdings ebenfalls nur unter engen Voraussetzungen:

